

## Information über den NÖ Patientenentschädigungsfonds

Liebe Patientin, lieber Patient!  
Sehr geehrte Angehörige!

Sie haben bei der Behandlung im Krankenhaus einen Schaden erlitten. Seit dem Jahr 2001 besteht in Niederösterreich eine weitere außergerichtliche Möglichkeit, eine Entschädigung zu erlangen, der Patientenentschädigungsfonds.

Wann kann ich an den Fonds herantreten?

- Der Schaden ist bei der Behandlung in einer **Niederösterreichischen Krankenanstalt** eingetreten.
- Eintritt des Schadens **nach dem 31.12.2000**.
- Der Fall ist noch **nicht verjährt** (drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger).
- Es ist **kein Gerichtsverfahren** in derselben Sache anhängig.

Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ich eine Entschädigung bekomme?

- Wenn Anhaltspunkte für eine **Haftung** nach Schadenersatzrecht vorliegen, diese aber **nicht sicher beweisbar** ist
- Wenn zwar **kein Fehlverhalten** für den Schaden verantwortlich ist, sich aber ein Risiko verwirklicht hat, das man nie sicher vermeiden kann (= **Komplikation**), allerdings nur dann,
  - wenn diese sehr **selten** und gleichzeitig **schwerwiegend** ist,
  - bei „**katastrophalen Verläufen**“, das heißt außerordentlich großen Schäden.

Wer entscheidet?

- Nach Einholung der Empfehlung der NÖ Patientenentschädigungskommission wird die Entschädigung zuerkannt.
- Die Entschädigungskommission besteht aus:
  - dem NÖ Patienten- und Pflegeanwalt als Vorsitzenden
  - einem Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung
  - einem Richter
  - einem Vertreter der ARGE der ärztlichen Direktoren der öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs
  - dem Obmann des Dachverbandes der NÖ Patienten-Selbsthilfegruppen

Was müssen Sie dafür tun?

- Vorbereitend benötigen wir einige Informationen von Ihnen, wir werden Sie also bitten, unser diesbezügliches Formular auszufüllen.
- Wir tragen Ihre Angelegenheit an die Entschädigungskommission heran und informieren Sie anschließend vom Ausgang.
- Es entstehen Ihnen keine Kosten.

Ist es möglich auch nach Entschädigung aus dem Fonds noch eine Klage bei Gericht einbringen?

- Ja, diese Möglichkeit besteht nach wie vor, allerdings ist die Entschädigung aus dem Fonds zurückzuzahlen, wenn vom Gericht eine Leistung zugesprochen wird.